

Kindergartenverein Bad Meinberg e.V.

Kita Sonnenschein Am Waldstadion 10 D-32805 Horn-Bad Meinberg
kita-sonnenschein@t-online.de

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kinderkartenverein Bad Meinberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Horn-Bad Meinberg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Detmold eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt, die vorschulische Bildung und Erziehung von Kindern zu fördern und konstruktiv mitzugestalten. Dies geschieht insbesondere durch die Errichtung, Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
2. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sein Ziel im Sinne des §2 unterstützt.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven (Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen) und passiven (fördernde Mitglieder, die keine Kinder in der Einrichtung haben) Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, die passiven Mitglieder haben nur eine beratende Funktion. Passive Mitglieder können jedoch in den Vorstand gewählt werden und erhalten dadurch eine Stimmberechtigung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die aktive Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ende der Betreuung des Kindes in der Einrichtung, kann aber auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jederzeit in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der jederzeit mögliche Austritt passiver Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
5. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Ausschluss kann u.a. bei vereinsschädigendem oder dem Satzungszweck zuwiderlaufendem Verhalten erfolgen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.

§4 Gelder und ihre Verwendung

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Gelder erhält der Verein durch
 - Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
 - Zuschüsse von staatlichen und kommunalen Stellen
 - Einnahmen aus Spenden
 - Gegebenenfalls anfallende Zinserträge und Rücklagen, soweit dies erforderlich ist, um die Steuer Begünstigungen satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Kindergartenverein Bad Meinberg e.V.

Kita Sonnenschein Am Waldstadion 10 D-32805 Horn-Bad Meinberg
kita-sonnenschein@t-online.de

2. Die Einnahmen und Ausgaben werden in einem jährlich vom Vorstand aufzustellenden und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan nachgewiesen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mietglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A)	die Mitgliederversammlung
B)	der Vorstand

A) Mitgliederversammlung:

§7 Einberufung, Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Vorsitz und Leitung der Versammlung hat die/der 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden, übernimmt die/der 2. Vorsitzende Leitung und Vorsitz der Versammlung.

§8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich möglichst im 1. Quartal zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch Beschluss des Vorstandes.
4. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§9 Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung, Tagesordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung kann nach Eingang bei den Mitgliedern auf Dringlichkeitsantrag erweitert werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.

Kindergartenverein Bad Meinberg e.V.

Kita Sonnenschein Am Waldstadion 10 D-32805 Horn-Bad Meinberg
kita-sonnenschein@t-online.de

3. Die Versammlung bemüht sich, Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Im Falle einer Wahl entscheiden bei Stimmgleichheit Stichwahlen, bis sich eine einfache Mehrheit ergibt. Auf Verlangen muss bei Beschlussfassung und Wahlen schriftlich abgestimmt werden.
4. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der Anwesenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit, bei Abstimmungen das Stimmverhältnis und Beschluss im Wortlaut ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen.
5. Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber vorher gehört werden. Bei Wahlen nehmen alle teil.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder beschließen über die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
2. Sie beschließen über den organisatorischen und konzeptionellen Rahmen der Arbeit. Dies gilt insbesondere für Bereiche, die in denen Personal- und Sachkosten anfallen.
3. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest.
4. Sie hört und bespricht den Jahresbericht der / des 1. Vorsitzenden.
5. Sie nimmt die Rechnungslegung des Vorjahres entgegen und beschließt den Haushaltsplan des Folgejahres.
6. Für die Rechnungsprüfung wählt Sie zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand und keinem von ihm einberufenen Gremium angehören, sowie auch nicht Angestellte des Vereins sind. Deren Bericht nehmen die Mitglieder entgegen und erteilen dem Vorstand Entlastung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. Sie genehmigt alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbericht.

§11 Zusammensetzung, Einberufung, Leitung

1. Der Vorstand besteht aus
 - Der/dem 1. Vorsitzenden
 - Der/dem 2. Vorsitzenden
 - Der/dem Schatzmeister-/In
 - Zwei Schriftführern

Zusätzlich werden zwei Besitzer/-innen gewählt, die die Vorstandsmitglieder in ihren Aufgabenbereich unterstützen. Der Vorstand und die zwei Besitzer /-innen werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand oder als Besitzer/ -innen gewählt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die fünf Vorstandsmitglieder, zwei von ihnen vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Kindergartenverein Bad Meinberg e.V.

Kita Sonnenschein Am Waldstadion 10 D-32805 Horn-Bad Meinberg
kita-sonnenschein@t-online.de

2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zur Sitzung einberufen.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§12 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Gäste

1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zum Zweck der Beratung Gäste einladen.

§13 Tagesordnung und Geschäftsordnung

1. In der Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Sie muss spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin bei den Mitgliedern eingegangen sein.
2. Wird in dringenden Fällen kurzfristig zu einer Sitzung eingeladen, so muss diese zu Beginn der Sitzung bestätigt und der dann vorgelegten Tagesordnung zugestimmt werden.
3. Wünscht ein Mitglied Beratung und Beschlussfassung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so muss dieses zu Beginn der Sitzung beantragt und beschlossen werden.
4. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzusenden und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§14 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Angelegenheiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Aufstellung und Realisierung des Haushalts- und Stellenplanes sowie Erstellung der Jahresrechnung
 - b) Beschlussfassung über Mitgliedschaft
 - c) Einstellung von Personal
 - d) Personalaufsicht über Mitarbeiter/- innen des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Anschaffungen.

§15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es kann über sie nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der alte als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Kindergartenverein Bad Meinberg e.V.

Kita Sonnenschein Am Waldstadion 10 D-32805 Horn-Bad Meinberg
kita-sonnenschein@t-online.de

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., in Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Horn-Bad Meinberg, den 20.01.2012

(neu geschrieben vom Elternrat, durch T. Neuhaus)

(Satzung vom 13.12.1991 , zuletzt geänderte Fassung vom 04.10.1995)